

Verfassungshüter. In seinem Jubiläumsjahr 2021 hat das BVerfG 5.352 neue Fälle in sein Verfahrensregister eingetragen – zu 95% Verfassungsbeschwerden, von denen rund 1,3% Erfolg hatten. Die Nichtannahme wurde in 4,2% der Fälle näher begründet, wie das Gericht mitteilte. Weitere 10.265 Eingänge wurden im Allgemeinen Register registriert. Die 5.221 Verfahren vor den Kammern betrafen häufig Maßnahmen gegen die Pandemie. Der Bestand an unerledigten Verfahren sank leicht auf knapp 3.000.

Normenflut. 1.773 Gesetze mit 50.738 Einzelnormen galten am 2.2. in Deutschland. Das hat die Bundesregierung der AfD-Fraktion beantwortet. Zugleich waren 2.795 Rechtsverordnungen mit 42.590 Einzelnormen zu beachten. Am 1.1.2010 waren es noch 1.668 Gesetze mit 43.085 Einzelnormen und 2.655 Rechtsverordnungen mit 36.850 Einzelnormen gewesen. In der vergangenen Legislaturperiode traten demnach 134 Gesetze sowie 494 Rechtsverordnungen in Kraft, 59 Gesetze sowie 398 Rechtsverordnungen verloren ihre Gültigkeit.

Panne. Verbraucher, die sich zwischen 25.1. und 11.2.2022 online zu einer Musterfeststellungsklage angemeldet und keine postalische Bestätigung erhalten haben, müssen sich erneut unter www.bundesjustizamt.de/klageregister anmelden oder Kontakt mit der Behörde aufnehmen. Nach Angaben des BfJ gab es eine technische Störung.

Unmut. Das Vertrauen der Bürger in die Justiz ist begrenzt. 81% haben nach einer Umfrage des Rechtsschutzversicherers Roland den Eindruck, dass viele Verfahren zu lange dauern. 59% sind der Auffassung, dass man seine Erfolgsaussichten erhöht, wenn man sich einen bekannten Anwalt leisten kann. 52% wünschen sich ein härteres Durchgreifen gegenüber jugendlichen Straftätern. 49% empfinden Urteile allgemein als zu milde. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Beliebigkeit schwerer Eingriffe

„Weil, so schließt er messerscharf, nicht sein kann, was nicht sein darf.“ – Diese sprichwörtlich gewordene „unmögliche Tatsache“ aus dem gleichnamigen Gedicht von Christian Morgenstern scheint sich zur Maxime zu mausern, wenn es um die Bewertung der Zulässigkeit illegal erhobener Beweismittel aus dem Kommunikationsnetzwerk EncroChat geht. Denn die Verlockung ist einfach zu groß. Dass die bei der Online-durchsuchung gewonnenen Daten in Deutschland dem Beweisverwertungsverbot unterliegen müssen, ist leicht erkennbar: Die Maßnahmen der französischen Ermittlungsbehörden hatten nicht individuell Beschuldigte im Visier, sondern erfassten eine Vielzahl von Menschen alleine aufgrund der Tatsache, dass sie zur Kommunikation EncroChat verwendeten. Sie wurden zum reinen Beifang im großen Schleppnetz der guten Absichten. Denn wer könnte dem Gedanken an den ganz großen Schlag gegen das vermeintliche Böse schon widerstehen?

Und so erliegt unter anderem auch das Kammergericht dieser Versuchung und wischt rechtliche Bedenken nonchalant vom Tisch, eine anderslautende Entscheidung des LG Berlin wird kurzerhand aufgehoben. Ein schlagkräftiges Argument hierfür gibt das Gesetz nicht her, deshalb wird das „gesunde Volksempfinden“ bemüht: „Die Nichtverwertung von legal durch Behörden der Republik Frankreich – nicht nur eines Gründungsmitglieds der EU, sondern auch eines der Mutterländer des modernen Menschenrechtsverständnisses – beschafften Informationen über derart schwerwiegende Straftaten verstieße auch in erheblicher Weise gegen das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden der rechtstreuen Bevölkerung“, heißt es in der theatralischen Begründung (Beschl. v. 30.8.2021 – 2 Ws 79/21 ua, BeckRS 2021, 24213).

Der Zweck heiligt die Mittel? – Mitnichten! Die Staatsraison ist als konstituierendes Element des Rechtssystems völlig ungeeignet. Ebenso das Rechtsempfinden der Wohlmeinenden. Die Verwertung der nach unseren Maßstäben illegal erhobenen Beweismittel sollte sich von selbst verbieten, zumal sogar der Weg ihrer Gewinnung ungeklärt bleibt: „Die genauen technischen Details der Abhörsoftware unterliegen in Frankreich der militärischen Geheimhaltung“ und seien den deutschen Behörden nicht bekannt, räumt die Berliner Generalstaatsanwältin Margarete Koppers ein. Schon 2011 hatte der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme zur Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) moniert, die „Anerkennungspraxis würde [...] zu einer [...] Beliebigkeit auch von schweren Eingriffen führen, die nach deutschem und europäischem Verfassungsverständnis problematisch sei“. In ebendiese Hölle der Beliebigkeit sehen sich die ehemaligen EncroChat-Nutzer gestürzt. Sicherzustellen, dass sie nicht zwischen den Mühlsteinen der nationalen Rechtssysteme zerrieben werden, ist nun Aufgabe des EuGH, dem einmal mehr die Rolle des Mediators zukommt. Die Bindungswirkung seines Urteils könnte sämtliche aufwendig geführten EncroChat-Prozesse und ihre Ergebnisse nachträglich obsolet machen. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes